

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz für die Bewilligung einer Zuwendung für Maßnahmen der Denkmalpflege (Denkmalförderungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 S. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember (GVBl. I S. 286 ff), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 9. Januar 2012 (GVBl. I S. 1), berichtigt durch Gesetz vom 18. Januar 2012 (GVBl. I, Nr. 7), Art. 2 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) vom 20. August 1992, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 191) und § 1 Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 215) in seiner Sitzung vom 15. März 2012 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz für die Bewilligung einer Zuwendung für Maßnahmen der Denkmalpflege (Denkmalförderungssatzung)

Gliederungspunkte 1; 5.3.3; 9.2 und 9.3 werden wie folgt neu gefasst:

1. Fördergrundlage

Das Land Brandenburg ist ein Kulturstaat. Der Brandenburgische Verfassungsgesetzgeber hat sich zu diesem fundamentalen Grundsatz ausdrücklich in Artikel 2 Abs. 1 BbgVerf bekannt. Es wird das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes öffentlich gefördert (Art. 34 Abs. 2 S. 1 BbgVerf). Auf Grund der besonderen identitätsstiftenden Wirkung der Denkmale hat der Brandenburgische Verfassungsgesetzgeber die Denkmale der Kultur unter den Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände gestellt (Art. 34 Abs. 2 S. 2 BbgVerf). Damit hat das Land Brandenburg den Erhalt und die Förderung der Kultur zum Staatsziel erhoben. Die Kommunalverfassung greift diesen Gedanken in deren § 2 Abs. 2 S. 2 auf und bekräftigt seine Verbindlichkeit für den Landkreis, wonach dieser das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in seinem Gebiet fördert. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 BbgDSchG hat der Landkreis Prignitz als Gemeindeverband (§ 122 Abs. 1 BbgKVerf) im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen.

5.3.3 Zuwendung

Die Zuwendung wird unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des beigefügten Verwendungsnachweises und der Originalbelege (Rechnungen und Zahlungsnachweise) ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Belegen ist spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

9. Aufhebung und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.2 Bereits erbrachte Leistungen sind nach der Vorschrift des § 49a VwVfG zu erstatten.

9.3 Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes mit fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

Perleberg, 19.03.2012

gez. i. V. Torsten Uhe

Hans Lange

Landrat des Landkreises Prignitz

* Die Veröffentlichung erfolgte am 28. März 2012 im Prignitz-/Dosse-Express.